

Version für Vernehmlassung

Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Jagd, die Fischerei und den Naturschutz

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: 130.1 | 721.0.1 | **922.1** | 923.1
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

Gestützt auf die Schweizerische Strafprozessordnung;
gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimat-
schutz;
gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den
Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel;
gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei;
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom xx.xx.xxxx;
auf Antrag dieser Behörde

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [922.1](#) (Gesetz über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG), vom 14.11.1996) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1

¹⁾ Die für das Wild zuständige Direktion ¹⁾ (die Direktion) hat folgende Befugnisse:

- c) *(geändert)* Sie ergreift alle Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Jägerinnen und Jägern für die rationelle und wirtschaftliche Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes.

Art. 5 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Das Amt sorgt insbesondere:

- f) *(geändert)* für die Organisation der Fähigkeitsprüfung für die Jagd die Ausstellung der Jagdpatente;

³ Bei der Ausführung seiner Aufgaben arbeitet das Amt mit den übrigen betroffenen Dienststellen und Organen, dem Freiburger Jagdverband und den Naturschutzorganisationen zusammen.

Art. 6 Abs. 2 (geändert)

² Die Jägerschaft, die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Kreise, die Tourismus-, Naturschutz- und Tierschutzkreise sowie die Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher müssen vertreten sein.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Staatsrat scheidet die Schutzgebiete aus, die den Schutz, die Ruhe und die Erhaltung der wildlebenden Tiere gewährleisten, sowie die regionalen und lokalen Wildtierkorridore.

Art. 19 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Wer jagen will:

- c) *(geändert)* muss die Fähigkeitsprüfung für die Jagd bestanden haben oder eine entsprechende Prüfung in einem anderen Kanton oder im Ausland bestanden haben, sofern der Kanton oder das Land, in dem die Prüfung abgelegt wurde, Gegenrecht hält;

¹⁾ Heute: Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft.

- g) (geändert) muss das regelmässig durchgeführte Übungsschiessen absolviert haben;
 - h) (neu) darf nicht mit einem Verbot des Mitführrens und des Gebrauchs von Waffen belegt sein.
- ² Jägerinnen und Jägern, deren Fähigkeiten für die Jagd offensichtlich ungenügend sind, kann die Direktion nach Anhören des Büros der Kommission eine neue Fähigkeitsprüfung für die Jagd vorschreiben.

Art. 20 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- ² Die Direktion kann die Jagdberechtigung nach Anhören des Büros der Kommission für eine Dauer von höchstens fünf Jahren entziehen oder verweigern, wenn eine Person:

... (Aufzählung unverändert)

- ³ Die Beamteninnen und Beamten der Wildhut können das Jagdpatent von Jägerinnen und Jägern, die sie auf frischer Tat bei einem Verstoss gegen Artikel 17 des Bundesgesetzes oder gegen die kantonalen Bestimmungen über die Abschussbeschränkung für die darin aufgeführten Tiere ertappen, an Ort und Stelle beschlagnahmen.

Art. 21 Abs. 3 (geändert)

- ³ Die Inhaberin oder der Inhaber eines Jagdpatentes muss dieses jederzeit vorweisen können, wenn eine Beamtin oder ein Beamter der Wildhut dies verlangt.

Art. 22a (neu)

Jagdpatent - Applikation

- ¹ Es wird eine Applikation für den Erwerb und die Verwaltung von Jagdpatenten entwickelt.
- ² Sobald die Applikation in Betrieb genommen wird, ist ihre Nutzung obligatorisch.

Art. 28 Abs. 3 (geändert)

- ³ Der Staatsrat kann für Personen, die sich zur Fähigkeitsprüfung für die Jagd angemeldet haben, Ausnahmen von der Patentpflicht vorsehen.

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

- ¹ Jede Jägerin und jeder Jäger muss die Statistik- und Kontrollformulare vollständig ausfüllen. Sie oder er muss die Kontrollmarken korrekt anbringen.

Art. 31 Abs. 2 (geändert)

² Der Staatsrat bestimmt die Massnahmen, die gegen gewisse geschützte oder jagdbare Tiere getroffen werden können; er berücksichtigt dabei die vom Bundesrecht festgesetzten Bedingungen. Solche Massnahmen werden jedoch nur in Ausnahmefällen getroffen. Sie werden von den Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhütern-Fischereiaufsehern und den Jägerinnen und Jägern ausgeführt.

Art. 32 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)

² Das Amt kann das punktuelle Einfangen oder Ausmerzen von Tieren der in der Bundesverordnung aufgeführten geschützten Arten bewilligen, um die Menschen, die Nutztiere, die Liegenschaften, die Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse und die landwirtschaftlichen Kulturen zu schützen.

³ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung muss die Bedingungen nach Artikel 19 Abs. 1 Bst. a, b, d, e, f und h erfüllen.

⁵ *Aufgehoben*

Art. 33 Abs. 1

¹ Es werden entschädigt:

- e) (geändert) erhebliche und regelmässige Schäden, die Hirsche und Gämsen an den Sommerweiden in den Bergen anrichten;
- f) (neu) nach Massgabe des Bundesrechts Schäden, die Tiere geschützter Arten an Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse sowie an Fischen und Krebsen in Fischzuchtanlagen anrichten.

Art. 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Entschädigungsgesuch ist innert fünf Tagen seit der Feststellung des Schadens, jedoch spätestens sechs Monate nach dem Eintritt des Schadens an das Amt zu richten.

Art. 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Staatsrat trifft Massnahmen, um die Berufsausbildung und die Weiterbildung der Beamtinnen und Beamten der Wildhut und der Jägerinnen und Jäger zu gewährleisten.

Art. 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Es wird ein Fonds für das Wild geschaffen, dessen Mittel verwendet werden können:

- c) (geändert) für die Weiterbildung der Jägerinnen und Jäger;

- d) (neu) für die Subventionierung von Schiessanlagen für die Ausbildung von Personen, die die Jagd ausüben.

Art. 40 Abs. 2 (geändert)

- ² Die Beteiligung des Staates deckt die Finanzierung der Entschädigungen für die Schadensverhütung und die Schadensfälle nach Artikel 33 (Art. 39 Abs. 1 Bst. b) sowie für die Subventionierung von Schiessanlagen (Art. 39 Abs. 1 Bst. d).

Art. 40a Abs. 2 (geändert)

- ² Diese Einlagen sind insbesondere für die Deckung der Kosten in Zusammenhang mit der Erhaltung der wild lebenden Tiere und der Weiterbildung der Jägerinnen und Jäger bestimmt (Art. 39 Abs. 1 Bst. a und c).

Art. 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Beamtinnen und Beamte der Wildhut (*Artikelüberschrift geändert*)

- ¹ Beamtinnen und Beamten der Wildhut sind:

- a) (geändert) die Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher und das vereidigte und vom Amt ernannte Personal;
b) (geändert) die Beamten und Beamten der Kantonspolizei.

- ² Die Beamten und Beamten der Wildhut haben die Eigenschaft einer Strafverfolgungsbehörde im Sinne von Artikel 63 Abs. 1 Bst. d des Justizgesetzes. Sie sind dazu berechtigt, für ihren Dienst bewaffnet zu sein.

Art. 42a (neu)

Aufseherinnen und Aufseher in den Naturschutzgebieten

- ¹ Die Aufseherinnen und Aufseher in den Naturschutzgebieten haben dieselbe Stellung wie die Beamten und Beamten der Wildhut; sie verfügen über die in Artikel 45 festgelegten Befugnisse.

Art. 43 Abs. 1 (geändert)

- ¹ Die Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher und die Aufseherinnen und Aufseher in den Naturschutzgebieten leisten den Eid oder das feierliche Versprechen vor der Oberamtfrau oder dem Oberamtmann.

***Art. 44 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)*

- ¹ Die Beamteninnen und Beamten der Wildhut sind beauftragt, Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume zu verhüten, festzustellen und anzuzeigen.
- ² Der Staatsrat erlässt ein Dienstreglement für die Beamteninnen und Beamten der Wildhut und der Naturschutzpolizei.

***Art. 45 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)*

Befugnisse (Artikelüberschrift geändert)

- ¹ Bei der Verfolgung von Widerhandlungen wenden die Beamteninnen und Beamten der Wildhut die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung über die Zwangsmassnahmen an.
- ² Wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben dies erfordert, können die Beamteninnen und Beamten der Wildhut:
- (neu)* jede Person auffordern, sich auszuweisen, wenn begründete Anzeichen vermuten lassen, dass sie eine strafbare Handlung begangen hat oder sich auf eine solche vorbereitet;
 - (neu)* die Vorweisung der Jagdpatente und der Statistik- und Kontrollformulare verlangen;
 - (neu)* die Vorweisung von gefangenen oder erlegten Tieren und der Jagdausrüstung verlangen.

³ Die Beamteninnen und Beamten der Wildhut können unter den Voraussetzungen nach Artikel 37 des Gesetzes vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei, der sinngemäss gilt, körperlichen Zwang anwenden und von ihrer Schusswaffe Gebrauch machen.

***Art. 46 Abs. 1** (aufgehoben), **Abs. 2** (aufgehoben)*

¹ *Aufgehoben*

² *Aufgehoben*

***Art. 47 Abs. 1** (aufgehoben), **Abs. 2** (aufgehoben)*

¹ *Aufgehoben*

² *Aufgehoben*

Art. 52 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Ausweis, die Aufsichtsbeschwerde und die Ausrüstung (Art. 48–51) der Beamtinnen und Beamten der Kantonspolizei richten sich nach dem Gesetz über die Kantonspolizei.

Art. 53 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Hilfsaufseherinnen und Hilfsaufseher wirken bei der Erfüllung gewisser Aufgaben der Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher mit. Sie dürfen die Zwangsmassnahmen nach Artikel 45 nicht ergriffen. Sie tragen keine Waffe zur persönlichen Verteidigung.

³ Die Hilfsaufseherinnen und Hilfsaufseher unterstehen den Artikeln 43, 48 und 49 dieses Gesetzes.

Art. 57 Abs. 2 (neu)

² Die widerrechtlich erlegten Tiere oder der Ertrag aus ihrem Verkauf werden zugunsten des Staates eingezogen.

II.

1.

Der Erlass SGF [130.1](#) (Justizgesetz (JG), vom 31.05.2010) wird wie folgt geändert:

Art. 63 Abs. 1

¹ Strafverfolgungsbehörden sind:

d) ^(geändert) weitere von der Gesetzgebung hierfür vorgesehene Behörden, insbesondere die Beamtinnen und Beamten der Wildhut, der Naturschutzpolizei und der Fischereipolizei.

2.

Der Erlass SGF [721.0.1](#) (Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG), vom 12.09.2012) wird wie folgt geändert:

Art. 50 Abs. 2 (aufgehoben)

Aufsicht durch den Staat - Grundsätze (Artikelüberschrift geändert)

² Aufgehoben

Art. 50a (neu)

Aufsicht durch den Staat - Beamten und Beamte der Naturschutzpolizei

¹ Beamten und Beamte der Naturschutzpolizei sind:

- a) die Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher und das vereidigte und vom Amt ernannte Verwaltungspersonal;
- b) die Aufseherinnen und Aufseher in den Naturschutzgebieten;
- c) die Beamten und Beamten der Kantonspolizei.

² Die Beamten und Beamten der Naturschutzpolizei haben die Eigenschaft einer Strafverfolgungsbehörde im Sinne von Artikel 63 Abs. 1 Bst. d des Justizgesetzes vom 31. Mai 2021.

³ Sie sind verpflichtet, alle Zu widerhandlungen gegen die Gesetzgebung über den Naturschutz, von denen sie Kenntnis erhalten, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Art. 50b (neu)

Aufsicht durch den Staat - Befugnisse

¹ Bei der Verfolgung von Zu widerhandlungen wenden die Beamten und Beamten der Naturschutzpolizei die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung über die Zwangsmassnahmen an.

² Wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben dies erfordert, können die Beamten und Beamten der Naturschutzpolizei:

- a) jede Person auffordern, sich auszuweisen, wenn begründete Anzeichen vermuten lassen, dass sie eine strafbare Handlung begangen hat oder sich auf eine solche vorbereitet, oder wenn im Anschluss an die Begehung einer schweren Straftat gefahndet wird;
- b) die Vorweisung von gesammelten oder gefangenen Pflanzen, Pilzen, natürlichen Objekten oder Tieren verlangen.

³ Die Beamten und Beamten der Naturschutzpolizei können unter den Voraussetzungen nach Artikel 37 des Gesetzes vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei, der sinngemäß gilt, körperlichen Zwang anwenden und von ihrer Schusswaffe Gebrauch machen.

3.

Der Erlass SGF [923.1](#) (Gesetz über die Fischerei (FischG), vom 15.05.1979) wird wie folgt geändert:

Art. 9a (neu)**B. Fischereipatente - Applikation**

¹ Es wird eine Applikation für den Erwerb und die Verwaltung von Fischereipatenten entwickelt.

² Sobald die Applikation in Betrieb genommen wird, ist ihre Nutzung obligatorisch.

Art. 10 Abs. 1**Fischereipatente – Allgemeine Bedingungen (*Artikelüberschrift geändert*)**

¹ Es kann kein Patent erteilt werden an Personen,

c) (*geändert*) die während der fünf vorhergehenden Jahre wegen einer absichtlichen Verletzung der körperlichen Integrität eines Beamten der Fischereipolizei in Ausführung seines Dienstes verurteilt wurden;

Art. 15 Abs. 2 (geändert)

² Jeder Fischer muss das Patent bei sich tragen; er hat es auf Verlangen eines Beamten der Fischereipolizei sowie des Eigentümers, des Mieters oder des Pächters des Ufergrundstückes vorzuweisen.

Art. 41 Abs. 1

¹ Der Staatsrat kann alle weiteren technischen oder finanziellen Massnahmen ergreifen:

c) (*geändert*) für die Ausbildung der mit der Bewirtschaftung und der Fischereipolizei betrauten Beamten sowie der Berufsfischer;

Art. 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)**Beamte der Fischereipolizei (*Artikelüberschrift geändert*)**

¹ Beamte der Fischereipolizei sind:

- a) (*geändert*) die Wildhüter-Fischereiaufseher und das vereidigte und vom Amt ernannte Personal;
- b) (*geändert*) die Beamten der Kantonspolizei.
- c) *Aufgehoben*
- d) *Aufgehoben*

^{1a} Die Beamten der Fischereipolizei haben die Eigenschaft einer Strafverfolgungsbehörde im Sinne von Artikel 63 Abs. 1 Bst. d des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010. Sie sind dazu berechtigt, für ihren Dienst bewaffnet zu sein.

Art. 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

Befugnisse (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Die Beamten der Fischereipolizei sind verpflichtet, alle Widerhandlungen gegen die Fischereigesetzgebung, von denen sie Kenntnis erhalten, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

^{1a} Bei der Verfolgung von strafbaren Handlungen wenden die Beamten der Fischereipolizei die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung über die Zwangsmassnahmen an.

² Wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben dies erfordert, können die Beamten der Fischereipolizei:

- a) (geändert) jede Person auffordern, sich auszuweisen, wenn begründete Anzeichen vermuten lassen, dass sie eine strafbare Handlung begangen hat oder sich auf eine solche vorbereitet, oder wenn im Anschluss an die Begehung einer schweren Straftat gefahndet wird;
- b) (geändert) die Vorweisung der Fischereipatente und der Statistikformulare und Kontrollhefte verlangen;
- c) (geändert) das Fischereipatent sofort einziehen, wenn eine Widerhandlung erwiesen erscheint;
- d) (geändert) die Vorweisung der gefangenen Tiere und der Fischereiausrüstung verlangen.
- e) Aufgehoben
- f) Aufgehoben
- g) Aufgehoben
- h) Aufgehoben
- i) Aufgehoben

³ Die Beamten der Fischereipolizei können unter den Voraussetzungen nach Artikel 37 des Gesetzes vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei, der sinngemäß gilt, körperlichen Zwang anwenden und von ihrer Schusswaffe Gebrauch machen.

⁴ Aufgehoben

Art. 44 Abs. 1 (geändert)

Interkantonale Zusammenarbeit (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Der Staatsrat schliesst die notwendigen Vereinbarungen ab, um die Bedingungen festzulegen, unter denen die Beamten der Fischereipolizei

a) (geändert) mit den Beamten eines anderen Kantons zusammenarbeiten können;

Art. 44a (neu)

Hilfsaufseher

¹ Die Hilfsaufseher wirken bei der Erfüllung gewisser Aufgaben der Wildhüter-Fischereiaufseher mit.

² Sie dürfen die Zwangsmassnahmen nach Artikel 43 nicht ergreifen. Sie tragen keine Waffe zur persönlichen Verteidigung.

³ Für die Hilfsaufseher gelten die Bestimmungen nach Art. 42 Abs. 2.

⁴ Der Staatsrat erlässt für die Hilfsaufseher ein Dienstreglement.

Art. 47 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

¹ Aufgehoben

² Das nach Art. 43 Abs. 3 Bst. c eingezogene Patent wird erst nach Zahlung der Busse und der Verfahrenskosten zurückerstattet.

Art. 48 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ Aufgehoben

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

[Abschlussklausel]

[Signaturen]